

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## 1. Geltung der Bedingungen

- Alle unsere Angebote und Vertragsabschlüsse, Lieferungen, Leistungen und Verkäufe erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden, die unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen entgegenstehen, lehnen wir hiermit ausdrücklich ab. Auch wenn der Kunde eigene Bedingungen mitteilt, gelten spätestens mit der Empfangnahme der Waren und Leistungen unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen als vereinbart. Bestätigungsschreiben des Kunden verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Der unten gesondert angesprochene Eigentumsvorbehalt wird in keinem Falle eingeschränkt.
- Von den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen, telefonische und mündliche Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- Für die Lieferung von Gegenständen, auf die der Hersteller des Gegenstandes oder aber unser Vorlieferant Garantie gewährt, gelten dessen Garantiebestimmungen ergänzend, ohne dass sie uns über unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen hinaus verpflichten. Wir verpflichten uns, diese Garantiebestimmungen auf Aufforderung hin, soweit wir selbst über diese Garantiebestimmungen verfügen, unseren Kunden zur Verfügung zu stellen, ohne damit ein eigenes Obligo einzugehen bezüglich des Vorliegens eines Garantiefalles oder ab bezüglich der rechtlichen Geltendmachung.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Unsere Auftragsbestätigungen oder Bestätigungsschreiben sind maßgebend für den Vertragsinhalt. Mündliche oder fermündliche Erklärungen von Vertretern oder Angestellten erlangen erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben, Beschreibungen usw. in Angeboten, Preislisten und sonstigen allgemeinen Drucksachen sind bestmöglich erstellt bzw. ermittelt, stellen allerdings keine zugesicherte Eigenschaft dar, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich schriftlich vereinbart sind. Unsere Außendienstmitarbeiter und Vertreter besitzen weder Abschlussvollmacht noch die Befugnis, Änderungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zu vereinbaren.
- Die Unwirksamkeit einer einzelnen oder mehrerer Vertragsbestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind wir befugt, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftliche Bedeutung dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.
- Alle von uns zum Zwecke der Verarbeitung und Weiterberechnung der von uns gelieferten Waren und Erzeugnisse herausgegebenen Unterlagen und Drucksachen unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Für eventuelle Fehler haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

## 2. Versand und Verpackung

- Wir versenden nach unserem Ermessen, jedoch ohne Gewähr für den billigsten Versandweg. Sämtliche Sendungen einschließlich etwaiger Rücksendungen aufgrund von Stornierungen, die auf Wunsch des Kunden mit unserer Zustimmung erfolgen, gehen auf dessen Kosten und Gefahr. Versicherung der Warensendung erfolgt nur auf Wunsch des Kunden und zu dessen Lasten. Verzögert der Besteller oder dessen Beauftragter den Versand der Ware, geht die Gefahr für den Untergang und die Verschlechterung der Ware mit Absendung der Anzeige der Versandbereitschaft an dem Besteller auf den Besteller über.
- Sofern nicht etwas anderes im Einzelfall vereinbart wird, wird die Verpackung von uns zu Eigenkosten in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.

## 3. Preise und Zahlung

- Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise ab Werk oder Lager, zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackung. Unsere Preise verstehen sich in Euro. Für Sonderanfertigungen genannte Preise gelten nur, wenn zumindest die angefragte Stückzahl zur Bestellung und Auslieferung kommt. Bei Mindermengen werden angemessene Zuschläge berechnet. Sollten sich bis zum Lieferungsdatum die wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wesentlich ändern, sind wir berechtigt, eine im Verhältnis zur eingetretenen Änderung angemessene Preiserhöhung vorzunehmen.
- Die Zahlung an uns hat in bar und für uns speziesfrei zu erfolgen. Der Rechnungsbetrag ist, soweit keine andere Zahlungsweise vereinbart ist, nach Ausstellung der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Zinsen, Wechselkosten und Diskontspesen sind zahlbar sofort rein netto Kasse.
- Ohne Vorlage einer Mahnung setzt Verzug zu Lasten des Kunden spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung ein, es sei denn, es wäre etwas anderes vereinbart. Ab Verzug sind wir berechtigt, die üblichen Bankzinsen zzgl. aller Nebenkosten zu berechnen. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt stets nur erfüllungshalber. Unter Abbedingung der §§ 366, 367 BGB und trotz eventueller anderslautender Bestimmung des Kunden legen wir fest, welche Forderungen durch Zahlung des Kunden erfüllt werden.
- Wechsel werden nur nach vorheriger Absprache erfüllungshalber entgegengenommen.
- Zahlungen an Angestellte oder Reisende sind nur gültig, wenn diese Vollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen haben.
- Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen ist nur zulässig mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Zahlungsansprüchen ist nicht gegeben. Lediglich bei Geschäften, die keine Handelsgeschäfte sind, kann der Besteller ein Zurückbehaltungsrecht insoweit ausüben, als das Zurückbehaltungsrecht auf dem Vertragsverhältnis beruht.
- Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, werden alle offenen Rechnungen einschließlich derjenigen, für die Wechselhingabe vereinbart wurde, sofort fällig. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, sind wir berechtigt, nos ausstehende Lieferungen unter Wegfall des Zahlungszieles nur gegen Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit auszuführen. Etwaige weitergehende Ansprüche bleiben hiervon ausdrücklich unberührt.

## 4. Liefer- und Leistungszeit

- Unsere Lieferzeiten gelten ab Werk oder Lager. Sie sind nur annähernd und unverbindlich. Fixtermine bedürfen der besonderen schriftlichen Bestätigung. Bei Lieferverzug muss der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen. Danach ist der Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 4 Wochen möglich. Auf Schadensersatz haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Höhe des Schadensersatzes ist auf den Auftragwert begrenzt. Lieferfristen beginnen grundsätzlich erst, wenn der Kunde alle von ihm zu beschaffenden Unterlagen beigebracht und die bis zu diesem Zeitpunkt zu erbringenden Vertragspflichten erfüllt hat.
- Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbständiges Geschäft und bleiben ohne Einfluss auf den nicht erfüllten Teil.
- Bei höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung oder unvorhergesehenen Ereignissen im Betrieb oder beim Vorlieferanten, die trotz der vernünftigerweise zu erwartenden Vorsichtsmaßnahmen nicht vermieden werden können, wie z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energie- oder Rohstoffmangel, nicht richtige und rechtzeitige Selbstlieferung, wird der Liefertermin angemessen verlängert. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder aber für uns unzumutbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Zu Deckungskäufen oder aber zur Leistung von Schadensersatz aus Anlass des zuvor ausgeführten sind wir nicht verpflichtet.
- Rücknahmen gelieferter Waren und eventuelle Vergütungen erfolgen nur aufgrund besonderer Vereinbarung unter Angabe der Rechnungs- bzw. Lieferscheinnummer. Entsprach die Lieferung der Bestellung, sind wir in jedem Fall berechtigt, 10 % des Rechnungsbetrages als Bearbeitungsgebühr von der Gutschrift abzusetzen. Weitere Abschläge für Wertminderungen bei zurückgegebenen Waren behalten wir uns ausdrücklich vor. Diese sind durch die Bearbeitungsgebühr nicht abgegolten. Speziell angefertigte oder beschaffte Ware wird grundsätzlich nicht zurückgenommen.
- Bei Montage oder Einbauten in Gebäude gilt ergänzend die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) als Vertragsgrundlage. Für Maßtoleranzen sind die entsprechenden DIN-Normen bzw. die allgemeinen einschlägigen technischen Vorschriften für Bauleistungen anzuwenden.

## 5. Gefahrübergang

- Bei Lieferung von Gegenständen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist und zwecks Versendung unser Lager oder aber das Lager des Vorlieferanten verlassen hat, wenn ein Streckengeschäft vorliegt.

## 6. Gewährleistung

- Mängel - auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften - sind unverzüglich nach Entdeckung und sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung schriftlich zu rügen. Rügen offensichtlicher Mängel sind nach Ablauf von 7 Tagen seit Eingang der Ware am Bestimmungsort ausgeschlossen. Auf jeden Fall ist uns die Möglichkeit sofortiger Überprüfung zu geben. Veränderungen an dem von uns gelieferten Produkt dürfen nicht vorgenommen werden. Die §§ 377, 378 HGB gelten bei Handelsgeschäften daneben ergänzend.
- Für die Beschaffenheit von Waren gelten zunächst die deutschen Normen, sofern spezifisch für diese Waren ausländische Normen und eigene Normen unserer Lieferanten und dessen Vorlieferanten gegeben sind, diese letzteren Normen. Bei berechtigten Mängelrügen - auch bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften - haben wir die Wahl, entweder unsere gewährleistungsansprüche gegen unsere Vorlieferanten an den Käufer abzutreten oder aber selbst Gewähr zu leisten, indem wir entweder die Mängel beseitigen oder in angemessener Frist Ersatz leisten oder die Ware unter Gutschrift des berechneten Betrages zurückzunehmen oder dem Käufer den Minderwert der Ware gutschreiben. Haben wir uns für die Abtretung unserer Ansprüche entschieden, leben die Gewährleistungsansprüche gegen uns wieder auf, wenn ohne dass dies durch unseren Kunden verschuldet wurde, unserem Vorlieferanten die Erfüllung der Gewährleistungspflicht unmöglich geworden ist oder mifflingt, der Vorlieferant die Gewährleistung endgültig verweigert oder schuldhaft verzögert.

Verpflichtet sich unser Vorlieferant zu Garantieleistung oder uns gegenüber zur Gewährleistung über die gesetzliche Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche hinaus, ist die Gewährleistung stets auf den Umfang beschränkt, den unser Vorlieferant uns gegenüber gewährt.

Wir verpflichten uns, unseren Kunden bei der Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Vorlieferanten zu unterstützen.

Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

- Für Schäden, die durch falsche Angaben des Kunden, mangelhafter Wartung oder Pflege, instruktionswidrige Bedienung, Verwendung von herstellereigenen Ersatzteilen entstanden sind, haften wir nicht. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere eine Haftung für Folgeschäden, sind in jedem Falle ausgeschlossen. Werden beanstandete Liefergegenstände in Benutzung genommen, entfällt der Anspruch auf Gewährleistung.
- Auf Schadenersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - haften wir dem Kunden nur, wenn wir oder die von uns eingesetzten Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- Beanstandete Ware ist nach unserer Wahl uns oder unseren Lieferanten zurückzugeben und wird dort untersucht. Bis zu einer werksseitigen Entscheidung liefern wir auf Wunsch des Käufers Ersatz und berechnen den Wert der Ersatzlieferung. Den berechnete Betrag wird gutgeschrieben, wenn sich die Mängelrüge als berechtigt herausstellt und wir uns zur Zurücknahme der Ware entschieden haben. Bei Handelsgeschäften trägt der Kunde jedoch in jedem Falle die Kosten für die Demontage des beanstandeten Gerätes und die Montage des reparierten Ersatzgerätes. Ergibt sich, daß die Beanstandung zu Unrecht erfolgt ist, sind wir berechtigt, eine angemessene Vergütung für die Überprüfung der Ware zu berechnen und weitergehende Kosten durch Versand und ähnliches von unserem Kunden zu fordern.
- Es wird keine Gewähr übernommen für die Eignung der von uns gelieferten Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck, wenn die konkrete Verwendung sich nicht aus einer der Ware beigefügten schriftlichen Anleitung ergibt oder die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck nicht ausdrücklich von uns bestätigt worden ist. Der Käufer ist in jedem Falle selbst verpflichtet, die Eignung für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck vorab zu überprüfen.
- Es wird keine Gewähr geleistet für Schäden, die nach dem Gefahrübergang durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäß vorgenommene Veränderungen und Instandsetzungsarbeiten seitens des Auftraggebers ohne unsere Zustimmung durch eingesetzte Dritte oder aber durch übermäßige Beanspruchung entstehen. Mängel an Teillieferungen berühren das Vertragsverhältnis im übrigen nicht, es sei denn, die Annahme oder aber das Behalten der übrigen Lieferungen wäre für den Kunden völlig unzumutbar.

## 7. Annahmeverzug

Kommt der Kunde mit der Abnahme der ihm ordnungsgemäß angebotenen Ware oder Leistung in Verzug, sind wir nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Verträge zurückzutreten und Schadenersatz in Höhe von 25% des Rechnungswertes zu verlangen, und zwar ohne Nachweis der Schadensentstehung und Schadenshöhe.

Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, daß ein geringerer Schaden oder gar kein Schaden entstanden wäre.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden eine wechselseitige Haftung unsererseits begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum.
- Bei Verarbeitung zusammen mit Waren, die uns nicht gehören, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gem. den §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung allein Eigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- Wird Vorbehaltsware vom Kunden allein oder zusammen mit uns nicht gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag zzgl. Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht. Abs. a) Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt, die Vorausabtretung gemäß Abs. c) Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
- Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entsprechende Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest, an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Abs. c) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Abs. c) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von c), d) und f) auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen bzw. Sicherungsbereignungen ist der Kunde nicht berechtigt.
- Wir ermächtigen den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gem. Abs. c), d) und e) abgetretenen Forderungen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt.
- Auf Verlangen hin hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretene Forderung hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Des weiteren hat der Kunde eine eidesstattliche Versicherung abzugeben zum Nachweis unseres Eigentumsvorbehaltes.
- Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen die Rechte zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprottest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
- Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderung um mehr als 10 %, sind wir zur Rückübertragung oder Freigabe nach Wahl des Kunden verpflichtet. Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an sämtlicher Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.
- Die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt einschließlich der festgelegten Sonderformen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (Scheck-/Wechsel-/Zahlung), die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind.
- Auf unser Verlangen hin hat der Kunde die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren für uns getrennt von anderen Waren zu lagern, als unser Eigentum zu kennzeichnen und sich jeder Verfügung darüber zu enthalten und uns ein Verzeichnis unseres Eigentums zu übergeben. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware jederzeit gegen Feuer und Diebstahlsgefahr zu versichern. Alle Ansprüche gegen den Versicherer hinsichtlich der Vorbehaltsware werden hiermit an uns im voraus zur Sicherung abgetreten.

## 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile Berlin als Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung.
- Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten (auch für Scheck-, Wechsel- und sonstigen Urkundsprozesse) Berlin, sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Haager Konvention vom 1. Juli 1964, betreffend der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf ist ausgeschlossen.